

## Merkblatt zur Sozialversicherungspflicht für Studierende

### Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Wird während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule - **Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (auch an einer Fernuniversität) mit mehr als der Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs** - eine Beschäftigung gegen Entgelt aufgenommen, so besteht grundsätzlich **Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn** die wöchentliche Arbeitszeit die 20-Std.-Grenze **nicht** überschreitet. Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist dabei insoweit ohne Bedeutung. In Einzelfällen (insbesondere bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit auch bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Für **Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen**, erfolgt die Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht **ab Beginn des Studiums** nach den für Studenten geltenden Vorschriften, wenn sie vom Arbeitsumfang und vom Studienumfang her die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:**

- Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht für Tätigkeiten, die lediglich in den Semesterferien – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – ausgeübt werden.
- Beschäftigungen während der Vorlesungszeit mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden, die von vornherein auf nicht mehr als **drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres** befristet wurden, sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung - wie auch in der Rentenversicherung - versicherungsfrei. Dauert die Aushilfsbeschäftigung länger als **drei Monate**, so beginnt die Versicherungspflicht an dem Tage, an dem die Verlängerung bekannt wird. Unabhängig von der Drei-Monats-Frist ist von einer Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (nicht in der Rentenversicherung!) auch bei solchen Beschäftigungen auszugehen, die zwar länger als drei Monate **innerhalb eines Kalenderjahres** dauern, aber ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt sind.
- Wurden bereits in der Vergangenheit Aushilfsbeschäftigungen angenommen, so ist die zu beurteilende Tätigkeit nur dann noch versicherungsfrei, wenn die Summe aller Beschäftigungszeiten innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) **höchstens 26 Wochen** beträgt. Berücksichtigt werden dabei alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen **Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden**. Sofern die Zusammenrechnung mehr als 26 Wochen ergibt, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an Sozialversicherungspflicht.
- Beschäftigungen, die während eines Urlaubssemesters ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen während eines (ausschließlichen) Promotions-, Zusatz-, oder Ergänzungsstudiums unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.
- Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (regelmäßiges mtl. Entgelt bis zu 450 Euro - neue Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2013) sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung **versicherungsfrei**. Für geringfügig entlohnte Neueinstellungen **ab 01.01.2013** besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese neu eingestellten geringfügig entlohnten Beschäftigten können sich mit **schriftlichem Antrag** (der bei der zuständigen Abrechnungsstelle – hier: das NLBV - zu stellen ist) von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigten mit einem regelmäßigen mtl. Gesamtentgelt bis zu 450 Euro (wenn keine Haupt-

beschäftigung ausgeübt wird) und bei geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, soweit es sich um die erste oder einzige geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung handelt. Der Arbeitgeber zahlt - soweit erforderlich - Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (zurzeit 13 %) und zur Rentenversicherung (zurzeit 15 %). Bei Rentenversicherungspflicht (Regelfall bei Neueinstellungen ab 01.01.2013) leistet der geringfügig entlohnte Beschäftigte eigene Beiträge zur Aufstockung der Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (grundsätzlich lediglich Differenzbetrag zum regulären – vollen – Rentenversicherungsgesamtbeitrag - zurzeit (Stand 01.2018) - 3,6 %).

Für Personen, die ihr Studium als **Teilzeitstudium** absolvieren, für das sie aufgrund einer Beschäftigung und / oder anderer Verpflichtungen **nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs** aufwenden können, sind die Grundsätze über die Versicherungsfreiheit von Studenten **nicht** anzuwenden. Sie gelten **nicht** als ordentlich Studierende im Sinne der Sozialversicherung. Gleiches gilt für Studierende an Fernuniversitäten, die dort ein entsprechend reduziertes Teilzeitstudium absolvieren.

#### **Wegfall (Ende) des „Werkstudenten-Privilegs“:**

Wird Studium **beendet** oder **unterbrochen**, entfallen die Sonderregelungen zur Sozialversicherung als Student (das sogenannte Werksstudenten-Privileg fällt dadurch weg). Dies gilt grundsätzlich auch für **Urlaubssemester** (Ausnahme: Vorgeschriebene Praktika während eines Urlaubssemesters!). - Auch **kurze** Unterbrechungen zwischen Bachelor- und Masterstudium sind insoweit bereits schädlich.

Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird.

Bei Studierenden, die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene letzte Prüfungsleistung (z. B. Ablegen der Diplomprüfung, des Staatsexamens, der Magisterprüfung oder Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit) erbracht haben, wird die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs **mit Ablauf des Monats**, in dem die / der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung **offiziell schriftlich** unterrichtet worden ist, als beendet angesehen.

Mit der offiziellen schriftlichen Unterrichtung ist im Normalfall der Zugang des per Briefpost vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint.

#### **SONDERFÄLLE:**

**A)** Die/Der Prüfungsteilnehmer/in erhält nur einen Brief oder eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamtes mit dem Inhalt, dass die Möglichkeit der Abholung des Zeugnisses oder einer Urkunde besteht.

Die Unterrichtung über die Prüfungsentscheidung gilt mit dem Zugang des Briefes als erfolgt. Erfolgt diese Unterrichtung **ausschließlich** per E-Mail, ist der Zugang der E-Mail als Zeitpunkt der Unterrichtung der Prüfungsentscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung anzusehen. Das „Werkstudenten-Privileg“ endet dann zum Ende des jeweiligen Zugangsmonats.

**B)** Wenn das Prüfungsamt nicht unaufgefordert über die Prüfungsentscheidung unterrichtet und ein Abschluss- bzw. Prüfungszeugnis nur auf ANTRAG der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers ausgestellt wird, ist grundsätzlich auf den **Ausfertigungszeitpunkt des Abschluss- bzw. Prüfungszeugnisses** abzustellen. Dabei wird angenommen, dass die/der Prüfungsteilnehmer/in relativ zeitnah nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beantragt. Da das Ende der Hochschulausbildung durch eine relativ späte Antragstellung beeinflusst bzw. hinausgeschoben werden kann, endet das "Werkstudenten-Privileg" in diesen Fällen (unabhängig von der Antragstellung) generell spätestens zum Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

**>>> HINWEIS:** Die **Beendigung** und etwaige **Unterbrechungen** des Studiums sind der Bezügestelle (dem zuständigen Entgeltreferat des NLBV) **unverzüglich** mitzuteilen (bitte Belege beifügen)!

## Rentenversicherung

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht gelten für Studierende ansonsten dieselben Vorschriften wie für jeden anderen Beschäftigten auch.

Rentenversicherungsfrei ist eine Beschäftigung danach, wenn sie **kurzfristig** im Sinne von § 8 SGB IV ist. Bei **geringfügig entlohnter** Beschäftigung besteht für Neueinstellungen ab dem **01.01.2013** grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei einer derartigen Beschäftigung jedoch möglich; sie kann beim Arbeitgeber bzw. bei der zuständigen Abrechnungsstelle - hier: NLBV - **schriftlich** beantragt werden. Die Minijobzentrale hält dafür einen Vordruck in ihrem Internet-Angebot - unter [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de) – bereit. Ein entsprechender Vordruck kann auch beim zuständigen Entgeltreferat des NLBV angefordert werden. Die Minijobzentrale muss dem Antrag zustimmen (in der Regel wird das der Fall sein).

Bei **geringfügig entlohnten** Beschäftigungen mit regelmäßigem mtl. Entgelt bis zu 400 Euro, die bereits am 31.12.2012 im Beschäftigungsverhältnis standen (Bestandsfälle nach altem Recht), besteht, solange das regelmäßige mtl. Entgelt weiterhin nur bis zu 400 Euro beträgt, Rentenversicherungsfreiheit, soweit nicht auf diese verzichtet wurde bzw. noch – mit Wirkung für die Zukunft – verzichtet wird (so genannte Option). Ein Vordruck für die erforderliche Verzichtserklärung kann beim zuständigen Entgeltreferat des NLBV angefordert werden.